

**114/A(E) XXII. GP**

**Eingebracht am 29.04.2003**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

**ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG**

**der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Jarolim  
und GenossInnen  
betreffend Ersatz von Verteidigerkosten bei strafgerichtlichen Freisprüchen**

Nach dem Strafverfahren hat ein zu Unrecht Beschuldigter trotz seines Freispruchs die Kosten seines Rechtsanwaltes zum Großteil selbst zu tragen, während im Zivilprozess die Partei, die den Prozess zur Gänze gewinnt, selbstverständlich der Ersatz der gesamten ihr im Verfahren entstandenen Kosten zugesprochen erhält. Dies wird auch von der Volksanwaltschaft in ihrem vorletzten Bericht für wichtig genug erachtet, um dies u.a. auch dem Nationalrat in Erinnerung zu rufen („unzureichender Ersatz von Verteidigerkosten“).

In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird daher bei einem Freispruch vom Gesetzgeber ein voller Kostenersatz eingefordert.

Die im § 393 a StPO vorgesehenen Höchstbeträge für Verteidigungskosten im Verfahren vor den Geschworenengerichten in Höhe von derzeit maximal € 4 361,-- , im Verfahren vor den Schöffengerichten in der Höhe von derzeit maximal € 2181,-- , im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz in Höhe von derzeit maximal € 1091,-- und in Verfahren vor dem Bezirksgericht in Höhe von derzeit maximal € 364,-- stehen im Regelfall in keinem Verhältnis zu den tatsächlich aufgelaufenen Rechtsanwaltskosten. Dies wird von Seiten der Anwaltschaft, der Freigesprochenen sowie auch von Seiten der Volksanwaltschaft als absolut unbefriedigend empfunden.

Zuletzt erfolgte eine Anpassung dieser zitierte Beträge durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 (BGBl. Nr.526/93) ab dem 1. Jänner 1994. Die damals angepassten Höchstbeträge blieben in nunmehr über 9 Jahren unverändert - so die Volksanwaltschaft.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert

1. die im § 393 a StPO vorgesehenen Verteidigungskosten bis 31.05.2003 an die Geldwertentwicklung anzupassen und
2. bis 30.06.2003 eine Generalreform des Ersatzes von Verteidigungskosten im Fall von Freisprüchen in der Strafprozessordnung dem österreichischen Nationalrat vorzulegen."

Zuweisung: Justizausschuss